

M 238/2006 ERZ
M 10/2007 ERZ
I 213/2006 ERZ

8. August 2007 ERZ C

Motion

316 Bregulla-Schafroth, Thun (Grüne)

Weitere Unterschriften: 15

Eingereicht am: 20.11.2006

Professionelle Begleitung bei Schulausschluss Änderung von Artikel 28, Absatz 6 des Volksschulgesetzes

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Artikel 28 Absatz 6 VSG folgendermassen zu ändern:

„Bei einem Ausschluss sorgen Fachstellen auf Antrag von Schulbehörden und in Zusammenarbeit mit den Eltern für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung. Die Schule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung“

Begründung

Artikel 28 Absatz 6 VSG wurde im September 2001 vom Grossen Rat beschlossen. Während fünf Jahren sind inzwischen Erfahrungen gesammelt worden.

Es hat sich gezeigt, dass die vorgesehenen Massnahmen nur teilweise durchgeführt werden oder überhaupt nicht möglich sind.

Ein umfangreicher Projektbericht von Dr. Tina Hascher (UNI Bern, Jan.05)¹ zeigt zudem auf, warum die im geltenden VSG festgesetzte Regelung nicht adäquat ist. Auch persönliche Beobachtungen und Erfahrungen haben ergeben, dass die kritischen Einwände, welche schon bei der Festsetzung dieses Abschnitts vor 6 Jahren geäussert wurden, leider sehr berechtigt waren, und dass die Anwendung zu fragwürdigen Resultaten führen kann.

Vom Schulunterricht ausgeschlossen werden wesentlich mehr Jungen als Mädchen, die Ausschlüsse erfolgen vor allem auf der Oberstufe in Real- oder Kleinklassen. Die Gründe für den Ausschluss sind mannigfaltig.

Meistens handelt es sich um ein Zusammenwirken von verschiedenen Schwierigkeiten während Jahren: ungelöste Lernprobleme, Motivationsstörungen, Integrationsprobleme, familiäre Schwierigkeiten etc.

Nicht selten wird der Ausschluss bei Neuntklässlern nach den Frühlingsferien ausgesprochen, was de facto eine Verkürzung der Schulzeit um ein Viertel Jahr zur Folge hat. Für diese jungen Leute kann keine Rede sein vom Ziel einer Wiedereingliederung. Im Gegenteil, mit der vorzeitigen Ausschulung verschlechtern sich auch noch die ohnehin geringen Aussichten auf eine berufliche Zukunft. Zudem ist es eine Tatsache, dass die Eltern, welchen nach Gesetz die Verantwortung für eine „angemessene Beschäftigung“ auferlegt wird,

¹ Tina Hascher, Christine Knauss, Kathrin Hersberger: Retrospektive Evaluation der Massnahme „Unerrichtsausschluss gemäss Art.28 VSG“, Projektbericht Universität Bern, Sekundarlehramt/Forschungsstelle für Schulpädagogik und Fachdidaktik, Januar 2005

in den allermeisten Fällen selber unter Problemen leiden und (schon lange) mit der Erziehung ihres Kindes überfordert sind. Der Einbezug von Fachstellen liegt im Ermessen der Schule oder der Behörde. Nicht selten wird zu lange gewartet, weil man dieses Problem selber "in den Griff" bekommen will – und damit wächst die Gefahr der Eskalation einer bereits sehr schwierigen Situation.

Diese Extremsituationen könnten zumindest wesentlich entschärft werden, wenn die Zuständigkeiten in Artikel 28.6 VSG verändert würden.

Mit der neuen Formulierung werden die Fachstellen in den Vordergrund des Handelns gerückt. Die Eltern sollen beigezogen werden und im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Kind unterstützen. Aber sie werden entlastet von einer Pflicht, die sie im Normalfall nicht selber erfüllen können.

Schulleitung und Behörden können schneller als bisher Fachpersonen beiziehen, wodurch auch die Lehrpersonen entlastet werden.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Abgelehnt: 23.11.2006